-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Sozialgericht Meiningen
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	1.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	§ 192 SGG, § 1 Abs. 1 Nr. 4 JBeitrG, § 66 GKG Erinnerung, Rechtsbehelf, Kostenansatz, Verschuldenskosten als Gerichtskosten 1. Bei auferlegten Verschuldenskosten nach § 192 SGG handelt es sich um Gerichtskosten. Gerichtskosten im Sinn von § 1 Abs. 1 Nr. 4 JBeitrG sind alle Kosten, die von Justizbehörden des Bundes oder der Länder einzuziehen sind, also auch die Verschuldenskosten zugunsten der Staatskasse. 2. Die Erinnerung ist ein Rechtsbehelf gegen den Kostenansatz. Sie ist kein Mittel, um ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren nachträglich wieder aufzurollen. Die Rüge der Unrichtigkeit der dem Kostenansatz zugrundeliegenden Kostengrundentscheidung ist im Erinnerungsverfahren daher nicht statthaft.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 SF 181/23 E
Datum	27.07.2023

3. Instanz

Datum -

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Die Erinnerung wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebÃ¼hrenfrei. AuÃ□ergerichtliche GebÃ¼hren werden nicht erstattet.

Eine Beschwerde an das Bundessozialgericht findet nicht statt.

GrÃ¼nde:

I.

Die ErinnerungsfÃ¼hrer wenden sich gegen die Anforderung von Gerichtskosten i. H. v. 225,00 Euro.

Der 9. Senat des ThÃ¼ringer Landessozialgerichts hat mit Urteil vom 28. Juli 2022 (L 9 AS 952/21) eine von den ErinnerungsfÃ¼hrern erhobene Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Meiningen vom 11. November 2021 (S 23 AS 118/21) zurÃ¼ckgewiesen. Der 9.Â Senat hat die ErinnerungsfÃ¼hrer zudem i. H. v. 225,00 Euro an den Verfahrenskosten nach Â§Â 192 Abs. 1 SGG beteiligt. Die weitere Rechtsverfolgung sei angesichts der klaren Rechtslage offensichtlich aussichtslos und somit rechtsmissbrÃ¤uchlich im Sinne des Â§ 192 SGG gewesen.

Die Entscheidung ist rechtskrÃ¤ftig geworden.

Die Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle hat mit Kostenansatz vom 13. Februar 2023 die festgesetzten Mutwillenskosten i. H. v. 225,00 Euro angefordert und an die Justizzahlstelle beim ThÃ¼ringer Oberlandesgericht weitergeleitet. Diese hat unter dem 20. Februar 2023 die Kosten bei der ErinnerungsfÃ¼hrerin zu 1. angefordert.

Hiergegen wenden sich die ErinnerungsfÃ¼hrer mit ihrer Erinnerung vom 1. MÃ¤rz 2023. Sie machen geltend, dass Verfahren nach dem SGG immer gerichtsgebÃ¼hrenfrei seien.Â Das Urteil des 9. Senats beruhe auf sachfremden ErwÃ¤gungen. Das rechtliche GehÃ¶r sei verletzt worden. Das Verfahren sei nicht mutwillig gewesen.

II.

Die Erinnerung vom 1. MÃ¤rz 2023 ist als Erinnerung gegen den Kostenansatz (Â§ 66 Abs. 1 S. 1 des Gerichtskostengesetzes) auszulegen. Nach Â§ 66 Abs. 1 S. 1 GKG entscheidet das Gericht Ã¼ber Erinnerungen des Kostenschuldners gegen den Kostenansatz, bei dem die Kosten angesetzt sind. Das ist das ThÃ¼ringer Landessozialgericht. ZustÃ¤ndig fÃ¼r die Entscheidung ist nach Â§ 66 Abs. 6 S. 1 GKG der Einzelrichter, hier der Senatsvorsitzende des 1. Senats, denn ihm ist nach

dem GeschÃ¤ftsverteilungsplan des ThÃ¼ringer Landessozialgerichts in Verbindung mit dem GeschÃ¤ftsverteilungsplan des 1. Senats diese ZustÃ¤ndigkeit Ã¼bertragen. Bei den auferlegten Verschuldenskosten nach Â§ 192 SGG handelt es sich um Gerichtskosten. Sie sind eine gesetzliche Ausnahme von der grundsÃ¤tzlichen Kostenfreiheit Versicherter in den Verfahren vor den Sozialgerichten (Â§ 183 S. 5 SGG). Gerichtskosten im Sinn von Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JBeitrG sind alle Kosten, die von JustizbehÃ¶rden des Bundes oder der LÃ¤nder einzuziehen sind, also auch die Verschuldenskosten zugunsten der Staatskasse (vgl. ThÃ¼ringer Landessozialgericht, Beschluss vom 16. Februar 2015 â□□ L 6 SF 1636/14 E, Juris).

Die Erinnerung bleibt ohne Erfolg. Die Anforderung der Mutwillenskosten fÃ¼r das Berufungsverfahren i. H. v. 225,00 Euro zu Lasten der ErinnerungsfÃ¼hrer ist weder dem Grunde nach, noch in der HÃ¶he zu beanstanden. Im Rahmen des Erinnerungsverfahrens sollen mÃ¶glichst alle Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Gerichtskostenanspruch von dem Gericht geprÃ¼ft und beschieden werden, bei dem die zu vollstreckenden Gerichtskosten angesetzt worden sind. Damit hat die Zuweisung dieser Einwendungen in das Erinnerungsverfahren die Funktion, die sonst der fÃ¼r diesen Bereich ausgeschlossenen Vollstreckungsabwehrklage zukommt. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch nicht um eine solche Einwendung. Die ErinnerungsfÃ¼hrer wenden sich gegen die VerhÃ¤ngung der Verschuldenskosten i.S.v. Â§ 192 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG in dem rechtskrÃ¤ftigen Urteil des 9. Senats des ThÃ¼ringer Landessozialgerichts vom 28. Juli 2022 als solche und rÃ¼gen die Unrichtigkeit der dem Kostenansatz zugrundeliegenden Kostengrundentscheidung bzw. die Fehlerhaftigkeit des Urteiles selbst. Ein solcher Einwand ist im Erinnerungsverfahren nicht statthaft. Die Erinnerung ist ein Rechtsbehelf gegen den Kostenansatz. Sie ist kein Mittel, um ein â□□ wie hier â□□ rechtskrÃ¤ftig abgeschlossenes Verfahren nachtrÃ¤glich wieder aufzurollen (vgl. hierzu BVerfG, Kammerbeschluss vom 27. MÃ¤rz 2017 â□□ 2 BvR 871/16, BVerfG, Beschluss vom 28. Oktober 2015 â□□Â 2Â BvR 740/15 â□□ Rn. 8 ff., zitiert jeweils nach Juris).

Die Entscheidung ergeht gebÃ¼hrenfrei; Kosten werden nicht erstattet (Â§ 66 Abs. 8 GKG).

Der Senat hat davon abgesehen, den ErinnerungsfÃ¼hrern erneut Verschuldenskosten nach Â§ 192 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG, der auch in Beschlussverfahren anwendbar ist, aufzuerlegen. Es ist offensichtlich, dass im Verfahren der Erinnerung gegen den Kostenansatz die Unrichtigkeit der dem Kostenansatz zugrundeliegenden Kostengrundentscheidung nicht geltend gemacht werden kann.

Eine Beschwerde an das Bundessozialgericht findet nicht statt (Â§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Erstellt am: 02.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024